Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

8 (11.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 8.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [11. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Dritte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Brentano. Der Commissionsantrag wird wohl keiner weiteren Unterstützung bedürfen. Einer der Beschwerdepunkte scheint mir indessen von solcher Wichtigkeit zu sein, daß er einer Besprechung bedarf. Es behaupten nämlich die Petenten, daß der Wahlakt deßhalb ungültig sein solle, weil die Wahlcommission mehrere Wähler zugelassen habe, die am Ort der Wahl nicht bürgerlich angesessen seien. Ich muß dagegen gestehen, daß wenn eine Wahl vorläge, hinsichtlich deren eine Beschwerde dahin gerichtet wäre, daß die Wahlcommission Bürger des badischen Staats darum zurückgewiesen habe, weil sie an dem Wahlorte nicht Gemeindebürger sind, ich eine solche Wahl verwerfen würde. Mir scheint der §. 40 der Wahlordnung einer doppelten Interpretation kaum fähig. Es ist bekannt, daß unsere Wahlordnung auf dem demokratischen Prinzipe ruht und den Sinn hat, daß jeder selbstständige badische freie Staatsbürger, der von keinem Andern abhängig ist, das Recht haben soll, bei der Wahlmännerwahl mitzuwirken, ob dieser nun in dem Ort, wo gewählt wird, das Gemeindebürgerrecht hat oder nicht. Dieser Umstand kann nach meiner innersten Ueberzeugung keinen Grund abgeben, einem Manne das wichtige Recht zu entziehen. Es wurde von dem Hrn. Berichterstatter bemerkt, daß die Commission auf diese Frage nicht weiter eingehen zu müssen glaubte, weil sie der Ansicht sei, daß schon aus formellen Gründen deßhalb die Wahl nicht angefochten werden könne. Ich halte aber doch für nothwendig, Etwas darüber zu sagen. Das Gesetz schließt nur aus: Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. d. gl. Wenn es nun aber alle Diejenigen für wahlberechtigt erklärt, die im Wahlort als Bürger angesessen sind, so will damit nach dem Sinn und der Grundlage der Wahlordnung zuverläßig nicht gesagt werden, man müsse in diesem Ort gerade Gemeindebürger seyn. Es will nichts anderes heißen, als man müsse als freier, selbstständiger und unabhängiger Staatsbürger angesessen seyn; und ich glaube dies um so mehr hier aussprechen zu müssen, damit alle Bürger des badischen Landes erfahren, daß sie das Recht haben zu wählen an dem Ort, wo sie gerade ihren Sitz haben. Es mag allerdings unbequem sein für Einen, der in Konstanz ein Etablissement hat und in Wertheim Bürger ist, dahin zu reisen, um sein Bürgerrecht auszuüben, allein ich glaube, daß ihm in Wertheim sogar mit Recht die Zulassung zur Abstimmung verweigert werden könnte, eben weil er dort nicht angesessen ist. Ich glaubte zu dieser Bemerkung veranlaßt zu seyn, damit das Volk weiß, auf welchem demokratischen Prinzip unsere Wahlordnung ruht, und daß nur dieses demokratische Prinzip die Ursache ist, warum wir hier die Bänke der linken Seite so angefüllt sehen.

Weller. Auch ich will die in Frage stehende Wahl nicht anfechten, aber einige Bemerkungen des Abg. Schaaff, die ich im Interesse der Wahlfreiheit nicht unbeantwortet lassen kann, veranlassen mich zu einigen Erwiderungen, wobei ich übrigens im Voraus bemerke, daß ich in Beziehung auf die Interpretation des §. 43 der Wahlordnung ganz die Ansicht des Abg. Brentano theile. Auch ich glaube, daß man nur Bürger und angesessen zu sein braucht, um wählen zu können, daß aber durchaus nicht nothwendig ist, daß man in dem Ort, wo man angesessen, auch Ortsbürger ist, um sein Wahlrecht ausüben zu dürfen. Die weitere Interpretation des fraglichen Paragraphen ist gewiß nur die rechte, während die engere die falsche ist, und die Regierung ihrerseits wird wohl am wenigsten in der Lage sein, sich der weitern Interpretation zu widersetzen, da sie es ja ist, die jenem Artikel eine Interpretation gibt, die mich wenigstens überrascht hat, indem sie nämlich unter Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden, viele Leute rechnet, die ich nicht dazu rechnen würde. Was nun aber den von dem Abg. Schaaff berührten Punkt, nämlich die Verbrennung der Wahlzettel betrifft, so halte ich im Interesse einer unbeschränkten Wahlfreiheit für durchaus nothwendig, daß die Verbrennung, wie bisher auch, sogleich erfolge. Es ist die höchste Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, wenn man die Einsicht der Wahlzettel gestatten will. Die einzelnen Wähler würden dadurch allen möglichen Verfolgun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen ausgesetzt und gerade die Wahlfreiheit aller nicht ganz unabhängigen Menschen aufgehoben. Deßhalb sagt auch das Gesetz in §. 62 ganz unbedingt, daß die Wahlzettel verbrannt werden sollen, ohne diesen Akt an irgend einen Termin zu binden. Es will hierdurch das Geheimniß der Wahl wahren. Die Wahlzettel sollen blos von der Commission eingesehen und dann verbrannt werden, damit die Einzelnen, welche abgestimmt haben, in der Freiheit der Abstimmung nicht beeinträchtigt werden können. Hätte das Gesetz dies nicht gewollt, so würde es ausgesprochen haben, wann die Verbrennung stattfinden solle. Es überläßt aber den Zeitpunkt der Wahlcommission, welche die Verbrennung sogleich vornehmen kann und muß. Man hat auch, so lange in Baden die Wahlen nicht beherrscht werden sollten, an keine andere Interpretation gedacht. In Mannheim wurde die Einsicht der Wahlzettel der Regierungsbehörde immer verweigert; sie hat sich dabei beruhigt, und dasselbe sollte man sich auch jetzt gefallen lassen. Um aber zu dem Resultat zu gelangen, daß die Einsicht der Wahlzettel gestattet und die wahre Wahlfreiheit aufgehoben werden solle, hat man nach einigen Paragraphen geforscht, die damit im Widerspruch stehen, und hierdurch zu erreichen gesucht, daß das Verbrennen der Wahlzettel nicht stattfinde. Man muß aber zu den größten Subtilitäten seine Zuflucht nehmen, wenn man in diesen Paragraphen einen Widerspruch finden will. Der §. 60 spricht allerdings von der Einsicht der Wahlakten, welche gestattet sein solle, allein hierin liegt kein Widerspruch. Die Wahlakten kann Jedermann einsehen, so weit sie nicht gesetzlich verbrannt werden. Die Wahlzettel werden aber gerade darum verbrannt, damit sie nicht eingesehen werden können, während man jetzt deduzirt, die Verbrennung dürfe nicht geschehen, weil in einem andern Paragraphen von Einsicht der Wahlakten die Rede ist. Auch die Einsicht der Akten der Abgeordnetenwahlen ist gestattet und doch werden die Zettel verbrannt, allein Niemand ist es noch eingefallen, letzteres darum zu bestreiten, weil später die Kammer sie einsehen müsse. Die Verbrennung geschieht gerade darum, damit eine Einsicht nicht genommen werden kann, und sie soll und darf nicht verschoben werden, bis alle nachtheiligen Folgen der Einsichtsnahme, welche man vermeiden will, eingetreten sind. Der weitere Grund, woraus man einen Widerspruch abstrahiren will, ist so unbedeutend, daß ich in der That nicht einsehen kann, wie man daraus etwas folgern will. Weil also in der Wahlordnung steht, die Wahlzettel müssen gesiegelt und geheftet werden, sollen sie nicht unmittelbar nach dem Wahlakt verbrannt werden dürfen. Man will hiernach daraus, daß man der Wahlcommission jene kleine Mühe macht, folgern, es dürfen im Interesse der Staatsbehörde die Wahlzettel nicht verbrannt werden, während dies doch in einem andern Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Wenn man Gesetzesvorschriften in solcher Weise zusammenstellen will, so kann man wie in einem Kaleidoskop alle möglichen Formen hervorbringen. Man muß aber auf den Geist des Gesetzes und auf das Ganze seinen Blick richten. Die Verbrennung hat den Zweck, gefährliche Umtriebe zu vermeiden und die Wahlfreiheit zu schützen. Das kleinliche Geschäft des Heftens und Siegelns der Wahlzettel kann diesen Zweck nicht aufheben, und ich muß mich deßhalb höchlich dagegen verwahren, daß man das Verbrennen nach dem Wahlakt nicht gestatten will.

Geheimerrath Bekk. Der Herr Abg. Weller hat in Beziehung auf das Verbrennen der Wahlzettel eine Theorie aufgestellt, von der er behauptet, daß sie die alte sei. Ich behaupte aber, daß sie die neue und erst im vorigen Jahre zum ersten Mal, so weit es wenigstens offenkundig wurde, geltend gemacht worden sei. Zuerst will ich von der grammatischen Interpretation und dann von dem Zweck des Gesetzes sprechen. Der Herr Abg. Weller sagt, der §. 62 der Wahlordnung schreibe unbedingt vor, daß die Wahlzettel verbrannt werden, ohne einen Termin zu bestimmen, und spricht von einem Widerspruch zwischen den §§. 62 und 60, welch' letzterer sage, daß die Wahlverhandlung eingesehen werden dürfe. Der §. 62 sagt nicht, wann die Zettel verbrannt werden sollen, und wenn der §. 60 eine Andeutung enthält, daß dieselben erst zur Einsicht aufgelegt werden müssen, ehe sie verbrannt werden, so kann man nicht von einem Widerspruch zwischen den §§. 60 u. 62 sprechen, sondern sie reihen sich füglich zusammen. Der §. 60 kommt jedenfalls vor dem §. 62, und die Wahlverhandlung, wozu doch auch die Abstimmungszettel gehören, oder die wesentlichsten Stücke davon sind, soll vor Allem zur Einsicht aufgelegt und erst nachdem diese Verbindlichkeit erfüllt ist, und ehe noch zu Vollziehung einer weitern Bestimmung geschritten wird, sollen die Zettel verbrannt werden. Hiernach folgt also schon in chronologischer Ordnung, daß erst, nachdem Einsicht von den Wahlzetteln genommen ist, sie verbrannt werden sollen. Vorgeschrieben ist es nicht, daß sie eingesehen werden sollen, allein Jedem soll die Gelegenheit hiezu gegeben werden, und der §. 60 hätte gar keine Bedeutung, wenn man nur die Vollmacht darin fände, das übrig bleibende Protokoll seiner Zeit einzusehen, denn aus diesem ist gar nichts zu entnehmen, als die Namen der Wähler. (Mehrere Stimmen: es enthält ja die Nummern!) Aus den Nummern ersieht man aber nicht, was beigefügt ist.

Die Nummern würden genügen um eine Controle zu begründen, wenn dabei stände, wen Dieser oder Jener gewählt habe, allein das steht nicht dabei. (Mehrere Stimmen: Allerdings!) Ich bestreite es, denn in das Protokoll wird nichts aufgenommen als der Name des Wählers und eine Nummer, und dieser Name wird von dem Wähler selbst eingetragen. Es kann somit Einer aus dem Protokoll wohl ersehen, daß sein Name eingetragen ist, allein dieß weiß er schon vorher, denn er hat ihn ja selbst eingeschrieben. Das kann er aber nicht daraus ersehen, ob der Wahlzettel, den er übergeben hat, auch berücksichtigt ist, oder ob man nicht andere Namen hineingebracht hat. Der Hr. Abg. Weller spricht sodann auch von dem Zweck des Verbrennens und findet solchen darin, daß man leidenschaftliche Anfeindungen zu vermeiden suche, indem nämlich das Gesetz fürsorgen wolle, daß der Eine nicht erfahre wie der Andere gewählt habe. Es heißt dieß mit andern Worten nichts Anderes, als daß eine geheime Abstimmung stattfinden solle. Deßhalb hat auch der Hr. Abg. Weller die Analogie der Abgeordnetenwahlen geltend gemacht. Zu einer solchen analogen Anwendung kann aber darum kein Grund vorhanden seyn, weil das Gesetz für die Abgeordnetenwahlen eine andere Wahlart vorschreibt, als für die Wahlmännerwahlen und zwar im Princip eine andere Wahlart, nämlich die geheime, und für die Wahlmännerwahl eine offene. Daß aber das der Zweck nicht seyn könne, was der Hr. Abg. Weller als solchen bezeichnet hat, dafür liegt der schlagendste Beweis in der Thatsache, daß ja in allen Landgemeinden, wo man nicht mit Abstimmungszetteln wählt, sondern den Gewählten neben dem Namen des Stimmgebers in das Protokoll einträgt, Jahr aus, Jahr ein ersehen werden kann, wem Jeder seine Stimme gegeben habe. Das hat das Gesetz gewollt, und wenn es in den Städten gleichwohl das Verbrennen der Wahlzettel vorgeschrieben hat, so kann die Absicht keine andere sein, als die, daß man nicht für nichts und wieder nichts eine ganze Stube voll Wahlzettel aufzubewahren hat. Ich halte deßhalb, was diesen Punkt betrifft, die Beschwerde für sehr erheblich und wenn man darüber weggehen will, so kann man es nur aus dem von dem Hrn. Abg. Schaaff angeführten Grunde. Liest man überhaupt die Petition, so sollte man glauben, daß jene Wähler ein ungeheueres Interesse gehabt hätten, gegen die Gültigkeit der Wahl anzukämpfen und daß eine starke Parteiung in Konstanz bestehe, gleichwohl warten sie aber fast bis zum Zeitpunkt der Abgeordnetenwahl, bis zum 31. März, wo es beinahe nicht mehr möglich war, die schon anberaumte Abgeordnetenwahl wieder zurückzustellen und die Beschwerde zu untersuchen, ehe jene Wahl vor sich gieng.

Diese lange Verzögerung fällt allerdings den Petenten zur Last und nach den Grundsätzen, die wir auf früheren Landtagen und selbst auf dem letzten von allen Seiten angenommen haben, sollte man eine Beschwerde gegen eine Wahlmännerwahl nicht mehr berücksichtigen, wenn sie nicht zu rechter Zeit, so lange noch res integra vorhanden und die Abgeordnetenwahl noch nicht angeordnet ist, vorgebracht wird. Dieser Grund mag auch allerdings hinreichen, darüber wegzugehen. Was die andere Hauptbeschwerde, nämlich die Interpretation des §. 43 der Wahlordnung betrifft, so bin ich ebenfalls überzeugt, daß die Wahlcommission denselben falsch interpretirt hat, und zwar aus einem einzigen, aber ganz schlagenden Grunde, dessen Widerlegung zu vernehmen ich begierig wäre. Neben der Bestimmung, daß ein Bürger im Wahlort angesessen sei, findet sich nämlich noch die andere, wonach es genügt, daß er dort ein öffentliches Amt bekleide. Ich frage nun, ob es möglich wäre, diesen zweiten Fall hinzuzufügen, wenn der erste so zu verstehen wäre, wie der Herr Abg. Brentano aus einander gesetzt hat. Jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet, ist Bürger. Dies kann Niemand bestreiten. (Mehrfacher Widerspruch.) Es steht ja in der Verfassung. (Mehrere Stimmen: Staatsbürger, allerdings.) Das versteht sich und dieß ist ja der Gegenstand des Streites, ob Einer Bürger des Ortes seyn müsse, wo er angesessen ist, oder ob es genüge, wenn er auch nicht Bürger des Ortes, aber doch Staatsbürger und in dem Orte angesessen ist. Wenn man annimmt, daß das Letztere genüge, dann ist es durchaus nicht nothwendig, hinzuzufügen, daß Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden, noch neben den Bürgern ein Wahlrecht haben sollen, denn auf sie findet jener Begriff auch Anwendung. Es gibt keinen Mann im Lande, der irgend ein öffentliches Amt bekeidet, ohne zugleich Bürger zu seyn, und da, wo er es bekleidet, ist er angesessen. Nun höre ich freilich daß man wieder eine neue Erfindung macht und sagt, er müsse anderwärts in einer Gemeinde ein Gemeindebürgerrecht haben. Das ist aber eine ganz willkührliche Behauptung, denn wenn man unter dem Ausdruck Bürger Gemeindebürger und nicht Staatsbürger versteht, und wenn wirklich der Ausdruck Gemeindebürger gebraucht wäre, so möchte ich den Künstler kennen lernen, der dann noch im Stande wäre, zu deduzirrn, daß Einer nicht in dem Wahlort Gemeindebürger seyn müsse. Nur darum, weil es nicht heißt, es müsse Einer als Gemeindebürger angesessen seyn,

sondern nur von Bürger die Rede ist, kann man, wenn der Nachsatz des betreffenden Paragraphen dazu genommen wird, sagen, es genüge, wenn Einer überhaupt Bürger, nämlich Staatsbürger sei, und er brauche nicht Gemeindebürger zu sein. Uebrigens glaube ich nicht, daß nur ein Tausendstel der öffentlichen Diener nicht auch zugleich Gemeindebürger sind, denn man läßt ja gar Keinen mehr zu und es darf nicht einmal Einer heirathen, ehe er nachweist, daß er ein Gemeindebürgerrecht habe und auch die Braut muß in dem Ort ihres zukünftigen Mannes das Gemeindebürgerrecht sich erwerben. Das ist bei allen niedern Staatsdienern der Fall und nur bei den höheren Staatsdienern finden Ausnahmen statt. Inzwischen gehe ich über dieses Bedenken aus dem Grunde hinweg, den die Commission vorgebracht hat, weil nämlich der §. 55 der Wahlordnung nun einmal die Wahlcommission für berechtigt erklärt, die Frage zu entscheiden. Hat sie sie unrichtig entschieden, so kann man darum die Wahl nicht anfechten, sofern nicht andere Dinge konkurriren, z. B. eine besondere Parteilichkeit da geherrscht hat. Der Hr. Abg. Brentano hat sogar den Satz aufgestellt, daß wenn Leute, die anderwärts, aber im Orte selbst nicht Bürger sind, ausgeschlossen worden wären, er die Wahl kassiren würde. Wenn er dieß wirklich thun wollte, so hätte er mehrere Wahlen von der linken Seite kassiren können, denn es sind Beschwerden bis zum Staatsministerium aus Bezirken gekommen, welche Abgeordnete zu der linken Seite gewählt haben. Wollte man also von dem Standpunkt der Regierung aus blos nach Umständen einen Artikel bald so, bald anders auslegen, so hätte man jene Beschwerden auch mittheilen können, und wenn dann diese Herren hätten konsequent seyn wollen, so mußten sie solche Wahlen kassiren. So handelt aber die Regierung nicht, sondern sie ist gegen Alle gleich gerecht.

Knapp erklärt sich für die Gültigkeit der vorliegenden Wahl, denn es müsse Grundsatz seyn, nur wegen Hauptmängeln eine Wahl zu verwerfen. Daß der Bürgermeister auf die Wahl den größten Einfluß habe und sie buchstäblich leiten könne, davon liefere die gegenwärtige Verhandlung ein neues Beispiel; zugleich erkennt aber der Redner an, daß sich der Bürgermeister von Konstanz mit Recht so sehr darum bekümmert hat. — Allein die Wahlcommission sei nicht unfehlbar und könne Parteilichkeit üben. Deßhalb müsse Controle bestehen und somit dürfen die Wahlzettel nicht gleich nach der Wahl verbrannt werden. So werde es in den Landgemeinden gehalten, und er kann nicht einsehen, warum nicht auch in den Städten, wo doch mehr Intelligenz herrsche, das nämliche durchgeführt werden könnte. — Die Städte hätten ja auch in Beziehung auf die Zahl der Abgeordneten, welche sie schicken, größere Rechte, und dieser Ungleichheit sollte abgeholfen werden.

Bassermann. Was die engere oder weitere Interpretation des bezeichneten Paragraphen der Wahlordnung betrifft, so sind wir in der Abtheilung allerdings davon ausgegangen, daß die Wahlcommission selbst darüber zu entscheiden habe, und diese Frage wird sie auch nothwendig entscheiden müssen. Anders verhält es sich aber mit dem Verbrennen der Wahlzettel. Der Herr Regierungscommissär wirft zur Rechtfertigung der Ansicht, daß die Wahlzettel nicht so bald verbrannt werden dürften, die Frage auf, welchen Zweck denn die Einsichtnahme hätte, wovon der §. 60 spricht. Ich sage aber, daß aus dem Wahlprotokoll selbst sehr vieles zu ersehen ist, was diesen Paragraphen durchaus rechtfertigt. Namentlich ist daraus zu entnehmen, ob die Wahlcommission gehörig zusammengesetzt, ob die Zeit eingehalten, die Abstimmung zur bestimmten Stunde geschlossen worden und besonders ob Unberechtigte oder nur Berechtigte gestimmt haben. Zu diesem wichtigen Zweck kann also der §. 60 von dem Gesetzgeber aufgenommen worden seyn, und ist dadurch auch vollkommen gerechtfertigt. Nun frage ich aber meinerseits, zu welchem Zweck der Gesetzgeber den §. 62 aufgenommen und ausgesprochen hat, daß die Wahlzettel vertilgt werden sollen? Für diesen Paragraphen wissen der Abg. Schaaff und der Herr Regierungscommissär keinen anderen Grund anzuführen als den, daß die Gemeinderathsregistraturen in den Städten sonst mit zu viel Papier angefüllt worden wären. Mit einem solchen Grunde kann man aber eine ausdrückliche Bestimmung der Wahlordnung nicht rechtfertigen und wenn ein vernünftiger Grund unterliegen soll, wie auch von den beiden anderen Rednern angenommen wird, so ist es blos der, daß man nicht soll erforschen können, wie der Eine oder Andere gestimmt hat. Dieser Grund ist auch ganz einleuchtend. Ich habe in der letzten Sitzung ein Rescript des Dekanats Bruchsal verlesen, worin dieses sagt, man solle auf den Grund des §. 60 der Wahlordnung die Wahlzettel untersuchen und sehen wie die Schulmeister gestimmt hätten. Solchem Mißbrauch der Einsichtnahme wollte der Gesetzgeber durch den §. 62 vorbeugen und sollte wirklich Zweifel darüber seyn, und man die Sache so oder so interpretiren wollen, so wird man es natürlich finden, daß man zu einer Zeit, wo man solche Dekanatserlasse in öffentlichen Blättern lesen und unwidersprochen lesen muß, daß man Lehrern ihr Amt genommen habe, ehe noch ein Urtheil in der gegen sie verhängten Untersuchung gefällt worden, nur derjenigen Interpretation huldigt, welche die Verbrennung der Wahlzettel auf die Geheimhaltung der Absicht der Stimmenden baut. (Schluß folgt).